

so gelten die bisherigen wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen“.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1970

Der Minister
für Materialwirtschaft
Dr. H a a s e

Anordnung Nr. 2*
über die staatlichen Verwaltungsgebühren
im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 5. November 1970

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten

* Anordnung Nr. 1 vom 19. März 1969 (GBl. II Nr. 28 S. 189)

Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

§1

Die erstmalige Ausstellung eines Impfausweises erfolgt kostenlos.

§2

Für die ersatzweise Ausstellung eines Impfausweises ist eine Gebühr in Höhe von 3 M zu entrichten, soweit der Impfpflichtige oder der Erziehungsberechtigte nicht nachweisen kann, daß der Verlust der vorhergehenden Ausfertigung von ihm nicht zu vertreten ist.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1970

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n